

Wd  
2368



III (1) III

OR KO OR KO OR KO OR: KO OR KO: OR KO OR KO OR KO KO

**Sachsen-Meiningische kurze MONITA**  
betreffend die Coburg-Eisenberg-und Röm-  
bildis. Successions-Sache.

(1713)



L

Nächstlich leget sich von selbst zu hellem Tage / daß in der Coburg-Eisenberg-und Röm bildischen Successions-Sache vor allen Dingen nur zwen präliminar-quæstiones gründlich zu untersuchen seynd / ehe man zu einer vollkommenen relation und rechtlichen decision in der Hauptsache gelangen könne. Denn das ist freylich wahr / daß S. Saalfeld / wegen Seiner restirenden Nachschuß-Gelder nunnehro/da alle obige drey Anfälle geschehen sind / die factistaction mit Land und Leuten / von S. Gotha müsse practiriret werden. Da nun auch dieser letztere hohe Theil sich dazu gütwillig offeriret / und davor Hennebergische Aemter abzutreten erbötig ist / so ist die erste Frage : Ob nicht S. Saalfeld schuldig sey / dieselbige anzunehmen ? Dann/obgleich dieses Fürst. Hauß deshalb sich lieber wil an diejenige ratas halten / welche S. Gotha von dem Fürstenthum Coburg an S. Meiningen cediret / auch vorlängsten durch extradition sowohl derer eigenen / als der S. Röm bild-und Eisenbergischen resignations-Patente / wie nicht weniger durch die notifications-Schreiben an die Reichs-und Cränß-Directoria respectu der hohen jurium, symbolicè tradiret hat / und dergleichen traditio symbolica eben diejenige effectus domini transferendi hat / welche der traditioni reali in denen Rechten zugeschrieben werden ; [de quo latius agit Stryck. in disp. de Possess. Instrument.] So ist doch am hellen Tage / daß S. Meiningen deshalb exceptionem non competentis actionis vigore l. 15. C. de K. V. mit Grunde opponiret. Allermassen ja S. Saalfeld wegen dieser Sei-

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

(3,152)

ner präntension weder hypothecam generalem noch auch specialem auf die Gothaische ratas an Coburg jemahls gehabt hat. Denn die S. Gothaische bloße personal-permission, daß es wolte die Saalfeldische Nachschuß-Gelder nach und nach / bey / oder auch von denen Anfällen bezahlen / hält bloß in sich ein personal-pactum, nicht aber die allgeringste hypothec, sintemal wo ein contractus pignoratitius consensu mutuo nicht celebrirer worden / da ist auch weder pignus noch hypotheca, und eine hypothecam tacitam kan S. Saalfeld per legem auch nicht beybringen. Ergo cessat omnis hypotheca, und die bloße destination, daß man von diesem oder jenem Gut die Bezahlung leisten wolte / constituiret zu Recht keine hypothec, sondern bleibt an sich ein bloßes pactum personale. Deinde positò, sed non concessò, daß auch eine hypothec auf die Anfälle vorhanden wäre / so sind doch solche Nachschuß-Gelder nur nach und nach / und consequenter bey allen dreyen Anfällen zugleich proportionirlich abzugeben versprochen worden. Ergo kan ja S. Saalfeld solche Nachschuß-Gelder alleine bey dem Coburgischen Anfall / um nur S. Weiningen hierunter zu prägraviren / mit Rechte nicht begehren / sondern es wird auch demselbigen die exceptio plus petitionis Rechts-gültig opponiret: Zumahl in weiterer Erwegung / daß in recessu 1695. S. Saalfeld mit Gorha gang anders und alternativè dahin pacificiret hat / daß es die Nachschuß-Gelder / entweder von denen Anfällen / oder auch durch andere annehmliche Lande gut thun wolte. Ex quo inferitur, daß / wenn gleich auch S. Saalfeld in recessu 1680. (welches doch nicht ist /) eine hypothecam generalem gehabt hätte / so wäre doch solche durch den nur gedachten neuen recess de an. 1695. und die all dort beliebte satisfactio-nem alternativam tacite wieder auf gehoben. Vid. Dd. ad tit. ff. & C. quibus modis pignus solvatur. Pactum siquidem novum semper derogat priori. Item: qui facit aliquid juri suo vel intentioni contrarium, videtur ei renunciassè. Pacianus in App. de probat. fol. 195. n. 24. und wenn auch dieses nicht wäre / so hätte dennoch auch der Herr Herzog zu S. Weiningen das beneficium excussionis vor sich / secundum ea, quæ habet Carpz. P. II. const. 18. def. 17. Siquidem etiam rei oppignoratae alienatio de jure valida est, & possessori beneficium excussionis conceditur, secundum jura vulgata.

gata Und consequenter würde S. Saalfeld die Hennebergische Aemter anzunehmen sich nicht verweigern können. Es tadelt zwar Saalfeld die Hennebergif. Aemter sehr? Aber / gleichwie dieses Einwenden ohne Grund / auch vor längst in denen commissions Actis überflüssig refutiret / also ist hien / innen eine austregalische commission vor allen Dingen und thig / angesehen / daß ohne solcher Untersuchung das hochansehnliche Reichs: Hoff: Raths: Collegium nicht völlig informiret sey / und consequenter nicht Pflicht: mäßig decidiren könne.

II.

Die zweyte quæstio præjudicialis bestehet darinnen: Ob auch S. Saalfeld die hohen Jura bey Coburg zustehen / und ob Herr Herzog Friederich zu Gotha die Verführung solcher hohen Jurium an S. Meiningen ratione der S. Saalfeldis. portiuncula habe cediren können? Dann/wenn S. Saalfeld bey dieser Frage succumbiret / wie es dann nicht anders seyn kan / siquidem Jura iniquum existimant, voluntatem unius ex modica dominii portiuncula præjudicium facere reliquis lociis. Carpz. P. III. Const. 15. Def. 34. §. 8. & 9. So wird sich der S. Saalfeldis. apetus zu Coburg alsobald und ipso facto verlieren / mithin die Beruhigung im gangen Fürstlichen Hause wieder hergestellt werden / und über deme ist es quoad portiunculam Saalfeldensem (denn ratione derer S. Gothaischen selbst eigenen ratarum an hohen Juribus bleibet gar kein dubium, daß solche nicht hätten validè an S. Meiningen cediret werden können) nicht sowohl eine cession der hohen jurium, als eine bloße substitution in quanto & quali, dergestalt / daß darunter S. Saalfeld nicht das allergeringste præjudiz zugezogen werde / wie denn auch dergleichen substitution ex variis causis propter bonum publicum, nec non ad evitandas rixas, nothwendig erfordert wird. Ob nun wohl S. Meiningen dahin steller / warum diese zwey præliminar-quæstiones ad Austregas domus zur Untersuchung und weiterer Berichts Erstattung von Ihro Käyserl. Majest. nicht haben wollen verwiesen werden; So kan es doch nicht umbin sich bey solchen und andern Umständen mehr auf das notorische Austregal- und Fürsten-Recht nunmehrto zuberuffen / und die Röm. Käyserl. Majest. allerunterthänigst zubitten / daß zum wenigsten bey diesen

Fürstmäßigen Anfällen derer Landen ein solcher modus procedendi allergnädigst beliebet werde / welcher in denen Grund-Gesetzen und Reichs-Ordnungen notoriè verordnet / ist : Nämlichen daß selbige / als causæ familiæ erciscundæ illustres, in prima instantia Aufregali, nach denen in der Beylage sub \* deducirten fundamenten / zumal in petitorio, untersucht und erörtert / oder doch dem Reichs-Hoff-Raths Collegio alleine nicht überlassen / sondern vielmehr auch auf den Reichs-Tag nach Regensburg geschickt / und zusehenderst Churfürsten und Fürsten rätthliches Gutachten darüber zugleich eingehohlet werden mögten : Welches petitem nicht alleine in jure publico fundiret. Vid. Kulpis, de stat. Imper. German. P. II. cap. 5. §. 16. p. 114. & 115. Limnæus J. P. lib. II. cap. 9. n. 32. seqq. Myler, de Princip. & stat. Imp. part. I. cap. 20. §. 12. 13. Ibiqve allegati Dd. sondern auch der Röm. Käy-ferl. geschwornen Wahl-Capitulation conform ist / mithin von allen Churfürsten und Fürsten des Heil. Röm. Reichs approbiret und secundiret werden wird / damit Sie nicht von diesem judicio Principum zum künfftigen præjudiz und Borwurffe vorjese in effectu mit ausgeschlossen werden mögten. Was aber die Haupt-Sache betrifft / so ist zwar wohl wahr / daß in judicio familiæ erciscundæ der Judex pflege und könne secundum æquum & bonum judiciren ; Alleine dieses ist cum grando salis, und nur zuverstehen (1.) in rebus adhuc dividendis, nequaquam verò in rebus jam jam divisis, vel per alienationem ab altero acquisitis; siquidem pars alienata desit esse communis, quæ amplius ad judicium familiæ erciscundæ non pertinet. Da nun die S. Goth. rata in dieses judicium familiæ erciscundæ gar nicht mehr gehöret / sondern vorlängst an S. Weiningen gegen Hennebergische Aemter sind vertauschet / resigniret und symbolicè tradiret worden / auch die besagte Hennebergische Aemter zur satisfaction vor die Saalfeldische Nachschuß-Gelder / und noch darzu salvâ peræquatione, angewendet werden wollen und können ; So gehöret ja die obgedachte Gothaische rata an Coburg gar nicht zum jegigen judicio familiæ erciscundæ, sondern S. Weiningen ist nach denen Rechten gänglich zu absolviren / und hingegen S. Saalfeld mit seinem vermeintlichen Ansprüche lediglich an S. Gotha zuverweisen. (2.) Verstehet sich die obige regula nicht auf æquitatem judicis cerebrinam

brinam, sondern es muß sothane æquitas in jure communi und constitutionibus Imperii, (als worauf ja besonders alle und jede Herren Reichs-Hoff-Räthe würdlich geschworen haben) zugleich fundiret und demselben conform seyn. Nun aber wollen die jura communia klar / quòd in divisione hereditatis servanda sit æqualitas, neque ulla prærogativa concedenda coheredi etiam infanti tenello. Ergò auch nicht dem Herrn Herzoge zu Saalfeld / oder dessen Fürstl. Kindern / siquidem dividentes non id agunt, ut quicquam acquirant vel alienent, sed tantum, ut quisque suam auferat portionem. Da nun auch also S. Saalfeld mehr nicht / als seine portionem diminutam von Coburg / dann seine portionem von Eisenberg / und endlich seine portionem von Römhildis. Anfall bekommen kan und soll; Als vermag auch demselbigen ex officio judicis mehr nicht zugesprochen / am allerwenigsten aber von Ihme prætendiret zu werden / daß der Herr Herzog von Meiningen solte sein Fürstenthum Coburg ver- und es alleine Saalfeld und Hildburghausen (welcher letztere Fürstl. Theil es nicht einmahl verlanget) überlassen / gestalt dann dergleichen gar ein lächerliches prætersum wäre. Imò, da S. Meiningen das halbe Coburgische Reichs-votum schon über Rechts verwährte Zeit in facie totius Imperii ruhiglich verführet hat; So scheint es sehr impertinent zuseyn / daß von S. Saalfeld anjese erst demselbigen hierunter quæstio status moviret werden wolle. Hingegen / und nachdem S. Saalfeld / wie schon obgedacht / seine Römhildische Erb-ratam anders nicht / als mit Hennebergische Länden bekommet / als ist es wohl ein blosser Eigensinn / daß es nicht auch wegen der Nachschuß-Gelder noch mehr Hennebergische Aembter von S. Gotha wolle acceptiren und dadurch seine angeerbte Römhildische portion, an Länden und juribus vergrößern / da doch solche Hennebergische Aembter sothaner Saalfeldis. portion an Römhild notorie eben so nahe gelegen seynd / als die S. Gothais. ratæ an Coburg / daherò S. Saalfeld billig um der allgemeinen Ruhe / und der Länder Beschaffenheit willen / ex officio judicis, dahin anzutweisen seyn wil; Und wie dem allen / so wird entweder das Fürstenthum Coburg vor commodè divisibel gehalten / oder nicht. Priori casu hat S. Saalfeld billig auch davon seine Erb-ratam zugewarten / kan sie auch durch das

me zum nächstten gelegene Amt Neuhaus / und was noch mehr darzu zuschlagen seyn mögte/ nach seinem selbst eigenen principio der contiguität / alsobald bekommen. Welches dann gleichfalls sählicher durch eine aufstregalische commission könnte in Grunde untersuchet werden. Posteriori casu aber (wie dann auch weyland Käyser Leopoldi Maj. dahin allergnädigst reflectiret haben/das solches Fürstenthum weiter nicht mögte zerrissen werden / besage des Käyserl. Rescripti vom 22. Junii 1703.) ist bekantten Rechtsens quod in iudicio familiae eriscundæ res commodam divisionem non recipiens ad iudicanda sit illi, qui maiorem partem ejus rei habet. Carpz. P. III. const. 15. def. 34.

Die weil nun E. Meinigen nicht nur an den Coburg, Landen / sondern auch an den Coburg, Reichs- und Greysvoto und andern hohen juribus majorem partem notorie hat; Als ist vor E. Saalfeld emige æquitas cerebrina nicht zu regardiren oder auszu spindisiren / sondern lediglich aus denen obgedachten juribus die decision vor E. Meinigen zumachen. Denn ist E. Saalfeld bey der Fürst-väterlichen Theilung 1680. an der septima zu kurz kommen/so heisset es: volenti non fit injuria, und ist sothaner Reccess de anno 1680. nicht allein von Käyserl. Maj. allergnädigst confirmiret/sondern auch darinnen in specie der exceptioni lationis wohl bedächtiglich und gerichtlich renunciiret / ja per Reccessus de anno 1682. und 1695. in passibus non mutatis denuo rati habiret worden. Was wil dann also E. Saalfeld deshalb vor eine æquitate heraus bringen? Zunahlen gegen E. Meinigen/als welcher hohe Theil ja dazumal mit E. Saalfeld gar nicht contrahiret hat; Und was das allermeiste ist/ so solte ja nach dem Fürst-väterlichen testamente sowohl Herr Herzog Johann Ernst zu Saalfeld / als auch alle die übrige Herren Brüdere/gar keine Lande oder Gerichtsbarkeit haben/sondern lediglich gewisse Deputate und Jahr-Gelder empfangen/und hingegen der älteste Herr Sohn oder Bruder allezeit das Regiment communi nomine verführen. Da nun hingegen der Herr Herzog zu Saalfeld nicht allein der jüngste Bruder / sondern auch begierig war zu heyrathen/und über deme wohl erwogen hatte/das Er nebst seinen jüngern Herren Brüdern/wegen der Jurisdiction sich in einen schlechten Stande und Ansehen befänden/ so offerirten sie ja selbstien

selbsten dem ältern Herrn Bruder zu Gotha diese gesamte Fürstenthümer und Lande/ mit allen hohen juribus, erblich/ ewig und unwiederrufflich / und bathen nur eine gewisse quotam und gewisse jura vor sich aus: Aber in den Re-cessu sowohl/ als in denen alldasigen Resignations-Patenten haben Sie Herrn Herzog Friedrichen zu Gotha/ und des- sen Erben/ ewig/ erblich/ eigenthümlich und unwieder- rufflich die Landes-Regierung in allen dreyen Fürstenthümern Gotha/ Altenburg und Coburg über- wiesen und aufgetragen. Wie kan sich doch nun S. Saal- feld vorjese eine Hoffnung machen / daß es könne de facto, oder auch ex æquo zudem wiedergelangen/ dessen es sich hat judicialiter ewig/erblich und unwiederrufflich/ begeben? Siquidem renuncianti juri suo non datur ampli<sup>o</sup> aliquis re- gressus. Carpz. P. II. Const. 17. n. 4. nec obstat, daß sich S. Saalfeld in Recessu 1680. die Mitbelehnenschaft an Coburg reserviret hätte. Denn dieses ist nicht crudel, mithin weiter nicht/ als secundum tenorem pactorum, zuverstehen und anzuneh- men. Danebenst respondiret S. Weiningen nicht unbillig per instantiam, daß ja auch alle unfede Herren Herzoge zu Sachs. an der Chur zu Sachsen die Mitbelehnenschaft haben; Aber wer wolte statuiren/ daß bey einst erfolgender vacanz (welche doch gar nicht gewünschet wird) unumgänglich auch alle Hrn. Her- zoge zu Sachsen concurriren/ und also auch so dann S. Saal- feld gleich ein Chur- Fürste mit werden müsse? Denn diese Thesis wäre wohl absurd, indem die Chur nicht mehr als ei- nen Regenten leidet/ und bloß den Seniores domus admitti- ret: Also auch/ da Herr Herzog Friedrich zu Gotha/ und des- sen Descendenten / alleine die Landes-Regierung zu Coburg in Krafft der obgedachten Receffe und Resignations- Patenta erblich/ ewig/ und unwiederrufflich bekommen haben / und durch die obgedachte Landes-Regierung/ alle und jede hohe Jura verstanden werden; Was kan doch S. Saalfeld daran weiter/ unter dem prætexte der reservirten Mitbelehnenschaft/ vor Ansprüche machen und fordern? Oder wo ist doch bey solchen Umständen die geringste æquität/ wel- che in

We in jure communi zugleich fundiret wäre / und vor S.  
 Saalfeld militirte ? Zwar ist wahr / daß bey auswärtigen  
 Anfällen v. g. dem Jülichischen / und S. Lauenburgischen /  
 und dergleichen mehr / im Fall dieselbige zum rechten Stande  
 kämen / S. Saalfeld die concurrerenz in denen hohen juribus  
 nicht könne disputiret werden ; Aber eben diese Recess-mäß-  
 lige reservation bey solchen auswärtigen Anfällen confir-  
 miret ex adverso auch dieselbige Thesin, daß bey denen An-  
 fällen in dem Fürstlichen Gotha'schen Hause / wie Coburg ist /  
 S. Saalf. keine hohe jura zukömen / oder gebühren / wie solches  
 auch schon anderweitig satfam ausgeföhret worden ist. Wil  
 man aber dieses pro æquò & bonò æstimiren / was S. Saal-  
 feld forthin utile seyn / und dasselbige nur groß machen / hinge-  
 gen aber S. Meiningen und S. Gotha erniedrigen und ent-  
 kräftten / mithin denenselbigen Ihre portiones und jura ac-  
 quisita nehmen / so mögen hierinnen nicht allein die sämtliche  
 Herren Chur-Fürsten und Fürsten in comitiis imperialibus,  
 sondern auch die ganze erbare Welt arbitriren / und urthei-  
 len / ob dergleichen S. Meiningen und S. Gotha von einem  
 verpflichteten Judice sub prætextu æqvitatís könne angemu-  
 rthet werden ? Dabero wil man auch nicht glauben / daß in  
 dem hochpreislischen Hoffraths Collegio ein einziger werde zu  
 befinden seyn / der die obige S. Saalfeld'sche principia im ge-  
 ringsten approbiren / oder sich dadurch vermittelst unaufhör-  
 licher qverelen und lamentationen (welche doch weder in der  
 Wahrheit noch Gerecht- und Billigkeit gegründet seyn) zu einer  
 unzeitigen misericordia bewegen lassen werde. Allermaß-  
 sen in unversehrtten widrigen Fällen von der Hoch-Fürstl.  
 Meiningischen Seite nicht allein bey der gebetenen Austre-  
 gal-Commission, über die obgedachten zwey præliminar-  
 Fragen / sondern auch eventualiter auf dem obgedachten mo-  
 do procedendi, mit Zuziehung Chur-Fürsten und Fürsten des  
 Reichs / in Kraft derer fundamental-Gesetze unveränderlich  
 bestanden wird / wie nichtweniger hinfünftig das remedium  
 revisionis, supplicationis, und andere competentia jura  
 mehr / hiermit expresse reserviret und bedungen werden.  
 Worbey zum Beschlusse nicht verhalten werden kan / daß S.  
 Saalfeld über die læsionem enormem sich darum ohne  
 Grund beschweret / weilten es nicht nur im recessu 1680. weit  
 mehr bekommen hat / als Ihm in der väterlichen disposition  
 beschie.

beschrieben gewesen ist / sondern es hat auch der Herr Herzog zu Gotha anno 1682. und anno 1695. demselbigen allerhand wichtige emolumenta noch zugewendet und nachgeben / ist auch noch jeso erböthig die Saalfeldische Nachschuß- Gelder nach Billigkeit mit Hennebergischen oder auch andern Landen wirklich zuvergmügen. Daß es aber dato nicht geschehen / sind die S. Saalfeldische immerwährende oppositiones und arbitrarische selbst eigene Einfälle und unpracticirliche electiones alleine Schuld gewesen. Ingleichen ist in facto falsch / daß jemand von denen Fürstlichen Herren Interessenten gesonnen sey S. Saalfeld / ratione seiner angeerbten Antheile/ das allergeringste abzunehmen. Dagegen verstaten die Welt-bekanntten jura, daß auch ein einziger/geschweige so viele Fürstliche Cohæredes, invitò atque reclamante uno vel pluribus, zu der Theilung schreiten / und sich selbst aus einander setzen können. Vid. l. 2. §. 4. ff. eodem. Sientemahl genug ist / wenn eines reclamirenden und zanksüchtigen Cohæredis Erb-portion immerfort in salvo bleibt. Vid. Brunnemannus ad dict. l. 43. n. 6. ibiquè allegatus Mevius part. IV. n. 6. 7. Decis. 398. Und daß solche thesis auch in divisione feudorum regalium statt finde / das von können nach gelesen werden Rosenthal de feudis cap. 9. membr. I. concl. 53. n. 4. & 8. wie auch Schraderus de feudis P. IIX. c. 2. n. 32. & 39. und eben in Ansehung solcher offnenbaren jurium sind auch vorlängsten die gültliche Vergleichungen in der Coburgischen successions- Sache durch so viele Käysf. rescripta vom 18. Septembris 1700. 12. Martii und 7. Decembr. 1701. 22. Junii 1703. 26. Januarii und 30. Octobr. 1705. 4. Martii und 8. Nov. 1707. indistinctè theils judicialiter, theils extra judicialiter, theils samt / theils sonders anbefohlen worden / welche vielfältige Käysf. Berordnungen gewißlich nicht ergangen seyn würden / wenn man nicht aus denen obigen juribus schon gewußt hätte/daß solche Vergleichung oder Bertheilung reclamante etiam uno socio vel cohærede hätte geschehen können: Und obgleich der separate Vergleich mit S. Hildburghausen Anfangs auch aus einer Saalfeldischen sub- & obreption inhibiret worden / so ist doch hernachmahls am 8. Nov. 1708. præviâ cognitione causæ, sothane inhibition wieder cassiret worden/mithin der separate Theilungs- Vergleich mit S. Hildburghausen tacitè

B

confir-

confirmiret worden. Siquidem inhibitione cassata, inhibitus pro possessore ex judicato habetur, & consequenter in exercitio possessionis suæ tuto pergere potest. Carpz. in process, Tit. 23. art. 4. n. 55.

Wenn nun anjese erst/nach dem S. Saalfeldischen Gesuch / die auf wiederhohlte Käyserl. rescripta getroffene Vergleichungs-recessse zwischen S. Meiningen und S. Gotha solten wieder cassiret werden / so wäre solches nicht allein denen allgemeinen Rechten / wie auch denen vorher specificirten Käyserl. rescriptis gang und gar zuwieder / sondern es würden auch theils zwischen S. Meiningen und S. Gotha / theils zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen / und letztlich zwischen S. Meiningen und Hildburghausen gang neue und unendliche lites vom judice selbstien gleichsam erreget und angesponnen / welches / ob es / um eines einzigen Interessenten willen/wieder die justiz und wieder das bonum publicum, ohne Gewissens-Verlegung geschehen könne / zu Käyserl. allerhöchsten dijudicatur mit aller submissstem respect ausgesezet und heingestellet wird. Wien den

22. Octobr. 1713.





Nachdem die bisherige in der Coburgischen Successions-Sache zur Güte angeordnete Kaysersliche Commission von S. Meinungen und consorten anderer Gestalt nicht/als unter der expresse Bedingung agreeiret worden/das per salvatorium zum voraus

die Versicherung dahin gegeben werden mögte/das die agnition hochbesagter Commission ad amicabile tractatus bey nicht verfangender Güte dem unstrittig competirenden privilegio Aufregerum in decisione der Haupt-Sache keinesweges präjudiciren solle / diese allergnädigste Versicherung auch in dem rescripto vom 27. Jan. 1705. nach Bezeigung der Beylage sub A. erfolget; So zweifelt man nicht / das S. Meinungen und consorten in diesem Stück an ihrer habenden Befugnis und dem zustehenden privilegio primæ instantiæ um so mehr werden unbekränct und unbeeinträchtigt zulassen seyn/als die in dem Fürstlichen Hause Sachsen longa consuetudine eingeführte aufregæ conventionales durch verschiedene errichtete und von Ihro Kayserslichen Majest. confirmirte recessse und Verordnungen e. g. den Naumburgischen recess de anno 1554. §. 48. seqq. juxta adjunctum sub B. und den Weimarischen de anno 1629. §. 12. nach der Beylage C. so dann Herrn Herzog Ernsts hochseligen Andenkens Fürst-väterliche disposition und Regiments-Beyfassung de anno 1672. nach der Beylage sub D. ingleichen durch den auf lest besagte dispositiones sich gründenden Fürst-Brüderlichen recess vom 2. Jun. 1675. welchen S. Saalsfeld selbst mitgeschlossen juxta annexum sub E. ja auch endlich durch den compossessionss-recess vom 10. Nov. 1699. nach der Anfüge sub F. agnosciret/confirmiret/und mit Verbündlichkeit reciprocè eingestanden worden/ einfolglich nicht allein denen aufregis legalibus und ordinationis, nach disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 2. §. 1. und dem selbstigen gegentheiligen judicialem Anführen vom 21.

Jan. & 17. Mart. 1701. wieder die am 27. Aug. 1700. auf Bamberg und Weimar in hac causa erkannt gewesene commission vorzuziehen sind / sondern auch um so mehr wieder von dem Cammer=Gericht / noch Ihrer Kaysertlichen Majestät Preißwürdigstem Reichs=Hoff=Rathe den geringsten Eintrag leiden dürfen/ als dergleichen in Instr. pac. Osnabr. Tit. V. §. 56. visitatio &c. und der Reichs=Hoff=Raths Ordnung Tit. 2. §. 1. (add. Andler juris pr. lib. II. Tit. 3. §. 64.) bereits versehen / und in der höchstsel. verstorbenen Kaysers Leopoldi I. und Josephi I. Maj. Maj. glorwürdigsten Andenkens Wahl=Capitulationen nicht minder/als in Ihr. Maj. des jeso regierenden Kaysers Caroli VI. Capitulation §. 18. in princ. heilig versprochen / auch noch vor nicht gar langer Zeit in causa des regierenden Hrn. Herzogs zu Weimar contra dessen jüngern Herrn Bruder observiret worden / da nemlich nach Bezeugung derer beyder Repositur des Preiß= würdigsten Reichs= Hoff=Raths befindlichen Judicial Acten die anfänglich auf S. Gotha erkannte commission, nachdem der regierende Herr Herzog zu Weimar dagegen einkommen / und das Herkommen Ihres Fürstlichen Hauses ratione derer austregarum conventionalium vorgestellet / der Preiß= würdigste Reichs= Hoff=Rath hinwieder cassiret / und die Sache zu fortzihen conventionalen austregen angesetzt. Zugeschweigen / daß S. Saalfeld dieses judicium austregale so wohl generaliter in dem allegirten recess vom 2. Junii 1675. als specialiter in hac causa Cob. in dem allegirten exhibito vom 17. Martii 1701. theils auch in dem erwehnten Composs. recess sub F. selbst agnosciret / und daß in consideration alles obigen Ihr. Kaysertlichen Majestät Leopold I. glorwürdigsten Andenkens in denen rescriptis vom 22. Martii und 13. Octob. 1701. in eben dieser Coburg. Sache die conventional Austräge / so viel die Haupt=Sache betrifft / bereits allergnädigst und um deswillen sehr wohl bedächtlich eingestanden haben/ weil in denen zwischen S. Gotha und S. Saalf. aufgerichteten zweyen recessen de a. 1680. & 1695. die austregæ conventionales expresse verglichen / auch durch die darüber erhaltene zweyfache Keyf. confirmation unumsößl. befestiget worden. Da nun diese fundamenta allzu klar und vorleuchtend sind/ mithin die Befugniß von S. Meinungen un consorten zulänglich unterstützen/ und als ein jus quæsitum roboriren; So  
werden

werden diese Fürstl. Theile nicht Gefahr laufen können / besagter privilegirten ersten instanz aus dem hin und wieder debitirten unzulänglichen prætexte verlustig zuwerden / als ob nemlich die causa Coburgens. eine controversiam super feudo Regali betreffe / welche nach der C. G. O. p. 2. tit. 7. von denen reservatis Imperatoris wäre/einsolglich weder vor das Cammer-Gericht noch das judicium austregale gezogen werden könnte. Dann nicht zuerwehnen / daß angeführter massen an einem Theile des höchstseel. Keyser's Leopoldi I. Majest. glormwürd. And. das dieser seits foutenirte privilegium austregarum conventionalium in hac ipsa causa zu zweymalen/præviâ in Senatu Aulicò cognitione plenariâ S. Meiningen und consort. allergnädigst zuerkennet / und per declarationem enixissimæ voluntatis also angedeyen lassen / wie sie sich in Dero Capitulation darzu anheischig gemacht ; Am andern Theil aber S. Saalfeld selbiges bereits eingeräumet und agnosciret / mithin in dieses Fürstl. Hausses Mächren um so weniger stehet/sothaner instantiæ sich zuentziehen / und dadurch S. Meiningen und Consorten ihres juris quæsitæ zuberauben/als ohne dem Rechtsens / quod reus actore invitò (adeoque & actor invitò reò) privilegio austregarum renunciare minimè possit, juxta Blum. in proc. Cam. tit. XXVII. §. 49. So findet sich bey dieser Coburgischen Sache der casus gar nicht/von welchem die angeführte C. G. O. p. 2. tit. 7. redet / weil allda nach deutlicher Anhandgebung des Textes in denen Worten : Gänzlich und endlich u. von der rei vindicatione feudali oder von einer solchen controvers gehandelt wird/welche unter zweyen de feudo contendirenden Parrheyen schwebet / davon die anzustellende action entweder nach denen legibus feudalibus auf die investitur, oder privation, oder auch wohl einander Recht oder servitium gerichtet ist/wie die Cameralisten Gylmannus und andere hin und wieder asseriren ; Da hingegen in casu nostro S. Saalfeld wegen seines bey der Lehn-und allodial-Erbchaft des Coburgischen Fürstenthums habenden receß-mäßigen Antheils nicht der geringste Streit moviret wird / daß entweder S. Meiningen und Conf. oder seinem Fürstlichen Theile etwas gänzlich abgesprochen werden müsse ; Sondern es kömmer bloß an sowohl auf ein judicium

dicium familiae erciscundae illustre, bey welchem zu determiniren ist / ob und an welchen Aemtern des Coburgischen Fürstenthums S. Saalfeld seine ratam nehmen und sich von der communion separiren solle/als auch auf eine Beurtheilung oder interpretationem pactorum Domus, ob nemlich nach solchen / und absonderlich dem recessu de Anno 1680. & 1695. auch dem jure majoris partis (1.) bey serenissimi Johannis Ernesti rata am Coburg. das bloße exercitium derer jurium sublimium S. Weiningen oder S. Gotha in gleicher Masse eingestanden oder einzustehen sey und verbleiben müsse / wie besagtes Fürstliche Hauß Gotha solches bey der Saalfeldis. Landes portion und der Ersetzung derer Nachschuß-Gelder unstreitig hat und haben wird / und ob (2.) die Nachschuß-Gelder durch Land und Leute præcisè aus dem Cob. auch in was für einem quanto bey diesem jegigen Anfall satisfaciret werden müssen. Von beyden können niemand besser und gründlicher/weder die Austrags Richter/judiciren/als welche nicht nur nach der oculari inspectione und denen in loco vorkommenden Umständen/sondern auch nach der observanz des Hauses und der Nachbarschaft/sürnehmlich aber aus der nötig von denen pactis der Fürstlichen Familie, das Recht samt der Billigkeit und Zügung genau auszufinden wissen. Und wann auch diese Vorkommenheit der convenirten austregal instanz wider der Fürstlichen Vorfahren recessu und Verordnungen entzogen werden sollte/was würde denn sothanen austregis pro objecto endlich übrig bleiben? Da die meisten Irrungen unter Fürsten über denen Bertheilungen der Fürstenthümer und Herrschaften (weil die allodialia in keine sonderbare consideration dagegen kommen) entspringen / dazu es aber nach angeführten Umständen um so weniger kommen wird noch kan/als eben dergleichen controversia vor einigen Jahren unter denen 2. Fürstlichen Weimarischen Herren Gebrüdern nemlichen von gänglicher Zertheilung des Weimarischen Fürstenthums/und daß der jüngere Herr Bruder Herzog Johann Ernst an den juribus sublimibus die selbst eigene Mitverführung verlangte/nicht anders/als wie jeso zu Coburg mit S. Saalfeld sich er eignet/in welcher causa Vinariensi das Preiswürdigste Reys. Reichs-Hofraths Collegium dazumal auf die austregas Domus gleichfals erkannt /mithin auch nach Recht und Billig-

feit

Zeit eben dergleichen jura S. Meiningen und conf. in der Coburgischen Sache contra S. Saalfeld propter paritatem rationis angedeyhen lassen wird.

A.

E X T R A C T

Käyserl. Rescripti an Herrn Herz. Bernhards Fürstl.  
Durchl. p. m. vom 6. Jan. an. 1705.

Leopold von Gottes Gnaden erwählter  
Röm. Käyser zu allen Zeiten Mehrer  
des Reichs.

**S** Da gebohrner lieber Oheim und Fürst. Wir haben zwar gerahme Zeithero das beste Vertrauen gehabt und allen Fleiß dahin anwenden lassen / damit Dr. Ebd. und Dero übrige sämmtl. mit interessirte Fürstl. Theile der Fürstl. S. Coburgis. successio halber nach denen Fürstväterl. Berordnungen und seit des Herzog Albrechts zu Sachsen Coburg beschehenen Todfall unter Ihnen gemachten Necessen auseinander gesehet / und einem jeden dasjenige / was Ihm sowohl aus Väterlicher als dieser Bräderl. Erbschaft annoch gebühren thut / in Einigkeit und Fried zukommen mögte. Nachdem aber zu Unserer nicht geringen Empfind- und zu Gemüth Ziehung dieser von Uns so heilsamlich vorgesteckte Zweck biß dato nicht erreicht / sondern vielmehr durch überhäuffte judicial und extra judicial Schrifften / deductiones und informationes das Werk täglich nur schwerer gemacht / und es das Ansehen gewinnet / als ob die daraus entstehende Strittigkeiten in einen grossen Haufen Schrifften und die Sache in ein immerwährendes litigium erwachsen wolte / welches wir unter so nahen Anverwandten / Brüdern und Bettern nicht gern geschehen lassen mögten ; So versehen Uns zu Dr. Ebd und Dero übrigen mit interessirten Fürstl. Theilen / Sie werden / Ihrer beywohnenden Bemunft nach / lieber durch die Güte / wozu dann die von Ihnen agnoscirte Fürstväterl. letzte Willens- disposition so ernst-

ernstliche Erinnerung thut / als durch weitläufftige und beschwerliche Proceß der Sachen ein glückliches End machen wollen/und daher Dr. Ebd. und Dero übrige cointeressatos aus Reichs-Väterl. Vorsorg hjermit gnädigst und ernstlich ermahnen thun / zu Ihrer eigenen Berubigung und Fürstl. splendor und Frieden Sich doch dermahlen zubegreifen und zu diesem heilsamen Absehen alle facilität beyzutragen. Und weilen dan das grösste daran hafter/wie (1.) die noch rückständige so genannte Nachschuß-Gelder / (2.) die noch ohnabgeführte ratae der Brüdert. successio in dem Fürstenthum Coburg und (2.) der hohen jurium halben nach denen observanzen und recessen Ihres Fürstlichen Hauses verglichen werden mögten ; Als haben wir gut befunden/ daß allhier an unserm Käyserlichen Hoff unsere Käyserliche commission niedergesetz und daselbst über obiges einen gültlichen Vergleich zutreffen allen Kleines tentiret / indessen ohnvermutheter Entstehung aber jedem Theil alle seine habende Befugnissen und Rechten in salvo gelassen und vorbehalten werden sollen. Solchemnach 2c.

B.

EXTRACT

Des zwischen Chur-Fürst Augusto zu Sachsen/Johann Friederichen/dem ältern/Johann Friederich dem mittlern / Johann Wilhelmem/und Johann Friederichen dem jüngern allerseits Verhordgen zu Sachsen am 24. Febr. 1554. zu Raumburg errichteten Recesses.

**A**nfänglich da je zu Zeiten in unserer Fürstlichen Regierung etwas sirsfallen würde / darun wir Uns mit freundlichen Schrifften und Berichten mit einander selber nicht mögten vergleichen / so wollen wir alsdann unsere verständige/schiedliche/getreue Rätthe förderlich zusammen schicken / und dieselben gültlich vergleichen lassen. Da wir aber durch dieselben auch nicht mögten vereinigt werden / so soll  
unserer

unserer jeglicher vier Adelige und zween gelehrte Rätke nieder setzen / und der Eyde und Pflicht / damit dieselbe unser jedem zugethan/so viel die Sache/darum sie niedergesetzt/ belanget/ loßgeben/die sollen alsdann darzu insonderheit / in Beyseyn unser jedes darzu verordneten Anwälde von neuem/wie gewöhnlich/vereyndigt und verpflichtet/ und alsdann vor ihnen die Sachen/derhalben die Irrungen fürfallen/durch beyde Theile mit der Kürze/und ohne alle Verbitterung/also vorgebracht werden / damit sie der streitigen Sache einen guten Bericht haben können : Alsdann sollen sie allen Fleiß fürwenden/uns oder unsere Erben und Nachkommen solcher entstandenen Gebrechen in der Güte zuvergleichen und zuvertragen. Ob sie aber des nicht Folge haben mögten / alsdann sollen die 12. niedergesetzte die Irrungen von Munde in die Feder zu Recht/ohne alle undienstliche Weitläufigkeit / vor ihnen einbringen/und mit dreyen Sätzen zum Urtheil beschließen lassen/auch die Vorsehung thun/das im letzten Satz keine Neuierung eingebracht werde/und da es geschehe/solches in Stellung des Urtheils übergeben/und auf beschene rechtliche Vorträge / was recht ist/ sprechen zc. Und was dem also nach in solchen unsern Gebrechen entweder durch gültliche Handlung verglichen / oder/da dieselbe entstände/durch rechtliche Erkenntnis/auf Masse und Meinung/wie oben gemeldet/ erörtert wird / das gereden und geloben wir einander hiermit/bey unsern Fürstl. Treuen un Borten/vor uns/unsern Erben und Nachkommen / treulich zuhalten / anzunehmen/ und demselben zu folgen / ohne alle reduction, appellation, auch sonder alle Auszüge/ Behelffe/ Ein-und Wieder-Rede/ wie und welcher Gestalt dieselbe nach Schärffe der Rechte oder menschlicher Erfindung erdacht werden mögten. Es soll auch dieser Austrag in den Irrungen/so sich nach unser eines oder beyder Abgang zwischen unsern Erben zutragen mögten/ gleicher Gestalt gehalten werden.



C.  
EXTRACT

**Fürst-Brüderlichen Theilungs-Recesses**  
zwischen Herrn Wilhelms / Herrn Albrechts / Herrn  
Ernsts und Herrn Bernhards / Herkogen zu Sach-  
sen Hoch-Kürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl.  
de anno 1629.

§. 12.

**D**A aber über Hoffnung und Zuversicht einiger Zweifel/  
Missbilligkeit und Irrung überm Buchstaben und Ver-  
stande derselben einsele/daran wir Gebrüdere Uns unterein-  
ander selbst nicht vergleichen könten / so wollen wir drey Per-  
sonen aus unsern Cammer- und Hoff-Räthen / darunter ei-  
ner der arbiter oder Obmann seyn soll / einen Rechts-Ge-  
lehrten aus unsern Doctoribus und Professoribus zu Jena  
und eine Person aus unserer Ritterschafft darüber erkennen  
lassen / und was die fünffte durch den mehrern Theil der  
Stimmen darüber aussprechen / darbey soll es unter uns oh-  
ne alle Verweigerung bleiben und Ihr keiner deshalben von  
Uns verdacht werden/treulich und sonder Gefährde.

D.  
EXTRACT

**Fürst-Väterlicher Regiments-Verfas-**  
**sung Herrn Ernsts/Herzogens zu S. Gotha**  
Hoch-Kürstl. Durchl. de an. 1672.

§. 19.

**D**A aber je aus vortringender Bosheit des höllischen  
Störenfrieds des leidigen Teufels einiger Epan und  
Irrung sich ereignete und ausbräche / daß doch ein jedweder  
an seinem Ort durch kräftige Mitwirkung des heiligen Gei-  
stes / der ein Geiß der Liebe und des Friedens ist / zu deren  
schleunigen Dämpfung und gänglicher Abthuung bey Zeit  
und

und ehe noch der Unwillen in den Gemüthern tieffer Wurzel fassen kan / förderlichst bedacht sey / auch zu solchem Ende nechsteiniger Willfährigkeit zu allem billig-mäßigen Vergleich un Verschönung vernünftiger unpartheyischer getreuen wohlmeynenden Rätthe gerne und willig höre / und folge ; So haben wir vor sehr nöthig und nützlich befunden / daß zu deren schleunigern Erörterung ein gewisser Austrag erdacht / und alle solche irrige Sachen / vermittelst desselben / hingelegt und entschieden werden / gestalt wir hiermit verordnen und setzen / daß zwischen den Fällen ein Unterscheid zumachen / wenn etwa ein oder der andere aus unsern Edhnen und Rathskommen unter sich gleichsam privatim in Irrung gerathen / und dann / wann dieselbige in gewisse Parthien gehen solten / da denn erstensals sich die uninteressirten nebst denen gesamten Rätthen zu interponiren / und solche Mißverständnisse gütlich hinzulegen und zuentscheiden höchstes Fleißes bemühet seyn sollen. Was aber den andern Fall betrifft / sollen nachfolgende gradus gebraucht werden : Erstlich / daß die gesamte Rätthe ( welche sich dieser Ursachen halber jederzeit unpartheyisch / und zu Erhaltung Ihres Ansehens / einem jeden gleich zugethan zuerweisen haben ) durch bewegliches remonstriren und zusprechen zwischen ihnen gütlich handeln sollen. Solte nun solche ihre Mühe ohne Frucht abgehen / so ist zum andern mit Zuziehung zweyer oder dreyer aus den Landes Ständen / die dazu vor andern wohl qualificiret und Friedliebend seyn / es nochmahlen anhand zunehmen ; Und da auch dergestalt nichts ausgerichtet würde / also daß die entstandene Irrungen durch rechtlichen Ausspruch zuerörtern / sollen zum dritten zu Austrags-Richtern die gesammte und beeden Theilen unverdächtige Rätthe gebraucht / und von jedem controvertirenden Theil dem andern zwene Fürstl. nahe Anverwandten und andere Freunde reciproce dergestalt benennet werden / daß ein jedweder Theil von des andern also vorgeschlagenen Personen eine erwehle / worauf solche also gewehlete insgesamt von beyden Theilen zuersuchen wären / jemand von ihren Rätthen zu verführter Entscheidung dergestalt zu deputiren / daß sie mit den gesamten Rätthen ein corpus solweit machen solten : Da dann die gesamte Rätthe Ihrer Pflicht zuerlassen / und mit der fremden Herrschaft deputirten Rätthen in eine neue / so auf die gegenwärtige Sachen gerichtet /

zunehmen wären / daß sie nach ihrem besten Verstand und Vermögen/nach denen Fürstlichen Erb- und andern Beträgen/ so weit sie auf diese künftige Fälle eine verbindliche disposition in sich begreifen / und durch die andere nachfolgende nicht geändert worden / bevorab nach unserm Fürstlichen Testament und dieser unserer darzugehörigen weiteren Verordnung und in eventum nach denen Land-süblichen Rechten die Sache erdrtern sollen.

§. 20. Wobey aber dieses zu merken/daß zwischen Ihnen denen also niedergesetzet eher kein Schluß zu machen seye/ es habe dann einer aus den fremden deputirten Rätthen denen meinsten aus denen gesamten Rätthen beygestimmt/ und also die majora dergestaltt machen helfen. Stünden aber die gesamte Rätthe auf einer Meynung / die fremden auf einer andern/ oder es ereigneten sich sonst paria vota, so soll der klagende Theil oder der am ersten auf das judicium provociret hat / dem andern drey Fürstl. Personen benennen / aus welchen derselbe einen erwählen solle / der aus seinen Rätthen einen zum Obman verordne/und/wie vorstehet / verpflichten lasse: Dieser Obmann soll die Sache noch einsten in Umfrage stellen / und einen Schluß entweder einmüthig oder per majora befördern/bey dem es allerdings bleiben solle.

§. 21. Zu mehrer Sicherheit und unerschrockenen Eröffnung eines jeden aufrichtigen Gemüthes-Meynung / soll allenfalls denen also verpflichteten Rätthen und Adjunctis frey stehen/daß nach collegialischer Erweung und examination der rationum dubitandi & decidendi ein jeder seine endliche Meynung ohne Beyfügung der rationum und ohne Namen versiegelt von sich stelle: zu deren Eröffnung aber soll ein von Ihnen ingesamt oder per majora erwählter Secretarius ad silentium & fidem beeydiget werden / welcher in ihrem Beyseyn/doch also/daß niemand die Schrift/die er liest/erkenne / gleichwohl jeder sein votum für sich agnosciiren könne / die vota ablesen / darauf dieselbe cassiren / und ein jeder Rath die Zahl und Inhalt der votorum, wie sie abgelesen worden/protocolliren solle/hiernächst aber hat der Director Collegii den stylum nach denen majoribus zuführen und einzurichten.

§. 22.

§. 22. Dieweil aber gleichwohl von nöthen seyn wil/ daß ein jeder Fürst. Theil seine Nothdurfft bey denen also niedergelegten Austrags Richtern vorzubringen ordentlich bedencke/ so soll einem oder dem andern Theil frey stehen/ zu solchen assistenten und consulenten entweder einen seinen gelehrten und friedsamem Mann/ so im Land gefessen und unsern Edhnen allerseits mit Erbhuldigungs Pflicht verwand ist/ oder einen und den andern von denen Professoribus juris auf der gesamten Universität zu Jena zugebrauchen / der Zuversicht / es werden dieselbige wegen ihres unterthänigsten respects, so sie auf beyderseits controvertirende Theile zubehalten / nichts unbilliges rathe; Gestaltt dann Ihnen bey Antrittung solcher assistenz von denen Austrags Richtern bewegliche Erinnerung zuthun seyn wird / daß sie nicht Del ins Feuer gießen/sondern vielmehr / da sie vermercken würden/ daß ein oder der andere Theil zu weit gienge / sie demselben unterthänigste bescheidentliche Erinnerung thun sollten : zu welchem Ende dann von Ihnen ein Handschlag/ solches alles fideliter zubeobachten und die Sache ingeheim zuhalten/ zuzunehmen seyn wird.

§. 23. Wobey wir denn Unsern geliebten Edhnen und  
 „ deren Nachkommen väterlich und ernstlich/ so lieb Ihnen  
 „ Gottes Gnade und Segen ist/ bey Ihrem Gewissen und  
 „ ihrer eigenen Wohlfahrt eingebunden und anbefohlen haben  
 „ wollen/daß sie sich an dem vorgeschriebenen Austrag  
 ohne einig fernere suspensiv Mittel allerdings begnügen / und  
 keinesweges aus Unmuth und affecten sich verleiten lassen/ zu  
 Unsers Hauses Unglimff / ihrer eigenen Trennung und da-  
 raus besorgender gänglicher ruin, an höhern Gerichten in  
 Zanck und Rechtfertigung sich zubegeben / vielweniger an  
 ausländische Potentaten sich zuhengen/oder mit Gewalt der  
 Waffen Ihnen selbst Recht zuschaffen/ einander zubegehden/  
 und zuüberfallen / und dadurch den Gluck / den der gerechte  
 Gott allen ungerechten hochmüthigen und denen / die gerne  
 freveln / drohet / unausbleiblich auf sich zuladen / wel-  
 chen aber der Grundgütige Gott sammt dessen Ursachen  
 von ihnen allen in Gnaden abwenden  
 wolle 2c.

E.

EXTRACT

Des auf dem Friedensteine am 2. Junii 1675.  
errichteten Fürst-Brüderl. Reccess.

§. 48.

**W**enn zwischen denen Fürstlichen Herren Gebrüderern  
Mißhelligkeiten (so doch GOTT in Gnaden verhüten  
wolle) sich ereigneten/und zwar nur zwischen etlichen dertel-  
ben / so werden die uninteressirte Gebrüdere neben denen  
gesamten Rächen sich so bald interponiren und solche Miß-  
verständniß gütlich hinzulegen bemühet seyn.

§. 49. Da aber die Fürstliche Herren Gebrüdere selbst  
unter sich in partes gehen würden / sollen Anfangs die ge-  
samten Räche / durch bewegliches remonstriren und Zuspre-  
chen / zwischen Ihnen gütlich handeln / und da solches nicht  
verfangen wolte / zwey oder drey qualificirte und Fried-  
liebende subjecta aus denen Land- = Ständen darzu ziehen und  
ferner die Güte versuchen.

§. 50. Da nun auch dergestalt nichts ausgerichtet wür-  
de / wäre das Austrags- Gericht nach mehrerm Inhalt  
der Fürst-väterlichen disposition de dato 9. Novembr.  
1672. zubefehlen / und bey dessen endlichen Ausspruch es ohne  
suspensiv Mittel allerdings zulassen.

Welches also festiglich zuhalten / und obgelegte puncten  
vor die norm und regul in allen vorkommenden Fällen zu-  
achten und zuerkennen.

Im übrigen aber / insonderheit was hierinnen nicht na-  
mentlich begrieffen und exprimiret / dem Fürst-väterlichen  
Testament und darauf gefolgten dispositionen nachzuleben /  
Ihro Fürstl. Durchl. allerseits einander bey Fürstlichen  
wahren Worten/Treu und Glauben / verspro-  
chen und zugesagt. *IT.*

F. EX-

F.

EXTRACT.

Fürst-Brüderlichen Vertrags

vom 10. Nov. 1699.

**D**Urwissen : Nachdem / auf erfolgten tödtlichen Hintritt  
des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/  
Herrn Albrechts / Herzogs zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und  
Berg / auch Engern und Westphalen 2c. Zwischen denen  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herren / Herrn Bernharden  
eines/und Herrn Ernstien/wie auch Herrn Johann Ernstien  
andern Theils/allerseits Gebrüdern/Herzogen zu Sachsen/  
Jülich/Cleve und Berg/auch Engern und Westphalen 2c. we-  
gen der Posses Ergreifung vor hoch ermelter S. Hochfürstl.  
Durchl. hinterlassener Lande und Erbschaft sich einige Ir-  
rungen und darüber Weitläufigkeiten ereignen wollen; Als  
ist zu Vorkommung derselben/und hingegen zu Verhütung  
Freund-Brüderl. beständigen Vernehmens und Einigkeit  
unter Ihren Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl.  
Durchl. Durchl. durch dero zusammen geordnete Räte und  
Deputirte / mit gleichmäßiger Zuziehung und Vermittelung  
der übrigen Hoch-Fürstl. Herren Interessenten anwesenden  
Gevollmächtigten / auf unterthänigsten Vortrag und Ge-  
nehmhaltung / folgende Abrede genommen werden : Es er-  
klären sich nemlich höchst ermeldten Herrn Herzog Bernhards  
Hoch-Fürstl. Durchl. hiermit und Krafft dies dahin / das/  
gleichwie Sie auch höchst besagten dero freundlich Geliebten  
Herren Gebrüdern Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl.  
an denen Ihre bey diesem Successions-Fall zukommenden  
Rechten etwas zuentziehen niemals gemeinet gewesen / also  
auch dieselben samt und sonders pro veris & indubitatis com-  
possessoribus solcher Verlassenschaft/ jedoch nach Ihren ra-  
tis und daran habenden Befugnissen/agnosciren/und Ihnen  
der effectus possessionis dergestalt zugestanden seyn solle/als  
ob Sie dieselbe selbst in Person / oder durch die Ihrige/voll-  
ständig und überall ergriffen hätten. Welche freundliche  
Erklärung mehr höchst gedachte Herrn Herzog Ernst und  
Herrn Herzog Johann Ernsts Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl.  
Durchl. Durchl. hiemit annehmen/und dagegen sich hinwie-  
derum

FK Na 2368

☞ (24) ☞

derum Freund-Brüderlich dahin erklären / daß / nach dero  
convenieng und zugestanderer Freyheit/ jederzeit / nach Er-  
forderung der affairen/ wieder anhero zulehren / und hieselbst  
in der Residenz in denen vorbehaltenen Gemächern / ohne  
Beschwerde der communion und des tertii Nachtheil / sich  
auf zuhalten und zu leben / oder die Ihrige auf solche Weise  
hier zulassen oder anhero zuschicken und sich aufhalten zulas-  
sen/ sie sich von hinnen weg begeben / immittelst aber die von  
Herrn Herzog Bernhards Hoch-Fürstl. Durchl. Ihnen of-  
ferirte gütliche Tractaten über der Theilung dieses Anfalls/  
im Namen Gottes/durch die Ihrige/salvò jure quovis, an-  
treten / und / biß zur ratification, fortsetzen; Im fall aber  
durch solche/worzu doch von beyden Hoch-Fürstl. Theilen sich  
zu aller Billigkeit erbotben wird/wieder Verhoffen/der Zweck  
eines gütlichen Vergleichs nicht erreicht/nach die Sache ge-  
hoben werden könnte / als dann / ohne suchende ohnmögliche  
Weitläufigkeit/wegen Erkiesung der/auf solchen Fall / vor-  
geschlagenen Austräge des Fürstlichen Hauses/ Sich  
weiter erklären wollen. Zu steter Festhaltung des allen/ ha-  
ben beyderseits Fürstl. hohe Interessenten/bey Fürstl. wahren  
Worten und Treue/Versicherung gethan/ und dieses Eigen-  
händig unterschrieben / auch dero Fürstl. Inseigel beydrucken  
lassen. So geschehen Coburg den 10. Novembr. 1699.

Bernhard/H.z.S. Ernst/H.z.S. Jo. Ernst/H.z.S.  
(L. S.) (L. S.) (L. S.)



ero  
Er  
lbst  
one  
ich  
ne  
af  
on  
f-  
s/  
n=  
er  
ch  
ca  
e=  
ge  
r=  
ch  
a=  
n  
n  
n  
5.

X 229 M 01

M





